

Merkblatt über die Förderung von Arbeitskreisen Leben

Anlagen:

Anlage 1: Vordruck Antrag

Anlage 2: Vordruck Mittelanforderung

Anlage 3: Vordruck Verwendungsnachweis

Ab 1. Januar 2006 erfolgt die Förderung von Arbeitskreisen Leben (AKL) nach folgenden Grundsätzen:

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Nach dem Psychiatrieplan 2000 Baden-Württemberg, der am 25. Juli 2000 von der Landesregierung beschlossen wurde, widmen sich die Arbeitskreise Leben der Suizidprävention. Sie bieten Anlauf- und Beratungsstellen im Übergangsbereich zwischen der Selbsthilfe und dem professionellen Versorgungssystem. Mit therapeutisch-pädagogischen Fachkräften und ehrenamtlich Mitarbeitenden geben sie Hilfestellungen in Lebenskrisen. Sie bilden Selbsthilfegruppen, zum Beispiel mit Suizidgefährdeten, deren Angehörigen oder den Hinterbliebenen von Suizidierten. Sie unterstützen solche Selbsthilfegruppen fachlich und organisatorisch. Als Träger der Selbsthilfe zur Suizidprävention werden die Arbeitskreise Leben vom Land gefördert.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwal-

tungsvorschriften (VV) hierzu gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendungen

Zur Förderung von Arbeitskreisen Leben können Zuwendungen zu deren Personal- und Sachausgaben gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Arbeitskreise Leben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Arbeitskreis Leben ist eine juristische Person, in der Regel ein eingetragener Verein, mit dem Zweck der Selbsthilfe in der Suizidprävention und ohne Absicht der Gewinnerzielung.

Der Arbeitskreis Leben ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeitskreise Leben in Baden-Württemberg (LAG AKL).

Der Arbeitskreis Leben leistet mit ehrenamtlichem Engagement Begleitung in Lebenskrisen als Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Arbeitskreis Leben bietet dem Psychiatrie-Arbeitskreis des örtlich zuständigen Stadt- oder Landkreises, dem Gemeindepsychiatrischen Verbund und dem Gemeindepsychiatrischen Zentrum, soweit in seinem Einzugsgebiet vorhanden, Kooperation an.

Der Arbeitskreis Leben kann kommunale und sonstige Zuschüsse erhalten. Die nicht durch Zuschüsse abgedeckten Ausgaben sind vom Arbeitskreis Leben zu finanzieren. Dazu sind auch vereinnahmte Entgelte heranzuziehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des Arbeitskreises Leben als Projektförderung in der Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind die laufenden Personal- und Sachausgaben des Arbeitskreises Leben, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Nicht zuwendungsfähig sind Zuführungen an Rücklagen sowie nicht-kassenwirksame Aufwendungen (zum Beispiel Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen).

Der Zuschuss wird als fester Betrag gewährt (Festbetragsfinanzierung).

Die maximale Höhe des Zuschusses wird vom Ministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die LAG AKL schlägt dem Ministerium die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Arbeitskreise Leben vor.

6. Verfahren

Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt.

Antragsteller ist der Arbeitskreis Leben. Beantragt wird ein Zuschuss maximal in der von der LAG AKL vorgeschlagenen Höhe. Der Antrag ist nach Vordruck (Anlage 1) bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank). Sie erlässt den Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der bewilligten Mittel nach Vordruck (Anlage 2) anzufordern. Der Zuschuss wird - abweichend von VV Nr. 7 zu § 44 LHO - in einem Gesamtbetrag ausbezahlt, wenn die im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Auszahlung erfolgt durch die L-Bank.

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres gegenüber der L-Bank einen vereinfachten Verwendungsnachweis nach Vordruck (Anlage 3) zu erbringen. Die L-Bank ist für die Verwendungsnachweisprüfung und für Rückforderungen zuständig.

7. Übergangsregelung

Bis 31. Dezember 2007 können auch Arbeitskreise Leben gefördert werden, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, aber im Jahr 2005 bereits Landesförderung erhalten haben.